

rungskontrolle sind die Berichte der betrieblichen Leiter (vgl. Anm. 4.1. - 4.3.), die Kontrolle durch die Schöffen (vgl. Anm. 1.6.) und durch die Richter (z. B. durch Berichterstattung des Verurteilten beim Gericht sowie durch operative Kontrollen an seinem Arbeitsplatz [vgl. im einzelnen Ziff. 2 der LI des MdJ Nr. 20/85]).

1.6. Die Mitwirkung der Schöffen an der Bewährungskontrolle ist neben der Rechtsprechung ihre wichtigste Aufgabe (vgl. auch § 52). Die Schöffen sollen die zuständigen Leiter und die Arbeitskollektive bei der Festlegung, Durchsetzung und Kontrolle erzieherischer Maßnahmen zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung beraten und unterstützen, ihnen Hinweise zur Gestaltung des Erziehungs- und Bewährungsprozesses geben und an Beratungen über das Bewährungsverhalten der Verurteilten (insbes. an Auseinandersetzungen mit Verurteilten, die ihre Bewährungspflichten nicht erfüllt haben) teilnehmen. Sie sollen auch unmittelbar erzieherisch auf die Verurteilten einwirken. Die Hauptformen der Bewährungskontrolle durch die Schöffen sind die Mitwirkung von Schöffenkollektiven und von einzelnen Schöffen an der Kontrolle im eigenen Arbeitsbereich zur Unterstützung der betrieblichen Leiter oder im Auftrag des Gerichts und die Teilnahme der Schöffen an der Kontrolle während des Gerichtseinsatzes im Auftrag des Richters (vgl. auch Ziff. 2 der LI des MdJ Nr. 20/85). Die Schöffen sollen ferner an erzieherischen Aussprachen mit Verurteilten (vgl. § 342 Abs. 5 StPO) und bei der Entgegennahme ihrer Berichte (vgl. § 33 Abs. 4 Ziff. 7 StGB) mitwirken; sie können vom Vorsitzenden mit der Entgegennahme eines derartigen Berichts beauftragt werden (vgl. § 15 Abs. 1 der 1. DB zur StPO; Weber/Willamowski/Zoch, NJ, 1975/23, S.679f.).

1.7. Die gesellschaftlichen Beauftragten (Vertreter des Kollektivs [vgl. § 53], gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger [vgl. §§ 54-56]) sollen das Kollektiv oder das Organ, das sie beauftragt hat, sowie den zuständigen Leiter von der Entscheidung des Gerichts unterrichten, zur Auswertung des Verfahrens beitragen und darauf Einfluß nehmen, daß die notwendigen Maßnahmen zur Erziehung und Kontrolle des Verurteilten getroffen werden.

1.8. Andere Bürger, die zur Mitwirkung an der Bewährungskontrolle herangezogen werden können.

sind z. B. Bürgen gern. § 57 und Betreuer gern. §§ 20, 21 der 1.DB zur StPO (vgl. auch Wolf, NJ, 1976/12, S.357ff.; Boesel/Buchholz, NJ, 1978/9, S.384f.).

1.9. Das Zusammenwirken der Gerichte mit den Leitern der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, **den Vorständen** der Genossenschaften und **Leitungen** der gesellschaftlichen Organisationen sowie **den Kollektiven** umfaßt die Übermittlung der notwendigen Informationen, Hinweise und Empfehlungen (vgl. Anm. 3.3. und 3.4.), die Unterrichtung über den Verlauf und die Ergebnisse des Erziehungs- und Bewährungsprozesses (vgl. Anm.

4.1. -4.3.), die Koordinierung der notwendigen betrieblichen, sonstigen gesellschaftlichen und gerichtlichen Maßnahmen und die Beantragung von gerichtlichen Sanktionen bei ernststen Verletzungen der Arbeitsdisziplin und von Bewährungspflichten (vgl. § 32 Abs. 2 Ziff. 2 StGB) sowie die Antragstellung auf Erlaß des Restes der Bewährungszeit (vgl. §35 Abs. 2 StGB; §342 Abs. 6 StPO).

1.10. Als gesellschaftliche Organisationen, mit deren Leitungen das Gericht zusammenzuwirken hat, kommen diejenigen in Betracht, denen der Verurteilte angehört oder in deren Wirkungsbereich er arbeitet (vgl. auch Weber/Willamowski/Zoch, NJ, 1975/22, S.656L).

1.11. Kollektive sind in erster Linie das Arbeitskollektiv des Verurteilten, Kollektive aus dem Wohn- und Freizeitbereich (vgl. Anm. 2. zu § 53) und ehrenamtliche Kollektive der Werk tätigen (insbes. Betreuerkollektive) in den Betrieben.

2.1. Bei der Entscheidung über die Kontrolle der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung muß das Gericht das Ziel (vgl. Anm. 1.2.), den Inhalt, den Umfang (vgl. Anm. 1.3.) und die Art und Weise der Kontrolle festlegen. Es muß auch die zeitlichen Abstände der Kontrolle bestimmen (vgl. Anm. 1.4.) und festlegen, wer sie ausüben soll (vgl. Anm. I.3., 1.5.-1.11.).

2.2. Im Zusammenhang mit der Verurteilung auf Bewährung hat das Gericht die Entscheidung über die Durchführung der Kontrolle i. d. R. unmittelbar nach der Urteilsfindung zu treffen (vgl. Ziff. II. 1.1. der RV/MdJ Nr. 14/75).

2.3. Die Entscheidung aktenkundig zu machen geschieht durch Verfügung des Vorsitzenden. Sie ist